



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Stefan Wehrmeyer

nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-711

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Michaela Schultze

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 01.08.2012

GESCHÄFTSZ. IX-735/001 II#0018

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Veröffentlichung von Dokumenten zum Abendessen im Bundeskanzleramt anlässlich des 60. Geburtstags von Herrn Dr. Josef Ackermann**

BEZUG Ihre E-Mail vom 24. Juli 2012

Sehr geehrte Herr Wehrmeyer,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail. Sie bitten um Einschätzung, ob das Bundeskanzleramt Ihnen die Veröffentlichung der Ihnen in o.g. Angelegenheit auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) zur Verfügung gestellten Unterlagen untersagen kann (vgl. Bescheid des Bundeskanzleramts vom 5. Juli 2012, letzter Absatz).

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Das IFG sieht generell keine Verwendungsbeschränkungen, Einwilligungs- oder Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der Verwendung amtlicher Informationen durch den Antragsteller vor, sofern und soweit dieser – wie hier sogar auf Veranlassung anderer Antragsteller verwaltungsgerichtlich geklärt – einen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG hat. Vorliegend ist auch nicht erkennbar, welcher materielle Grund einer Veröffentlichung der Unterlagen entgegenstehen sollte. Mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer des Abendessens hat jeden-



SEITE 2 VON 2

falls das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 20. März 2012 (Az. 12 B 27.11) ein überwiegendes Informationsinteresse der seinerzeitigen Kläger u. a. gerade auch damit begründet, dass diese die Verflechtungen von Wirtschaft und Politik untersuchen und hierüber vor dem Hintergrund der Finanzkrise publizieren (Rn. 27). Damit weise der Antrag – so das Gericht – einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände politischer Willensbildung auf.

Wie der Website [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) zu entnehmen ist, hat das Bundeskanzleramt nunmehr in einem Bescheid vom 26. Juni 2012 an einen anderen Antragsteller in derselben Angelegenheit auf eine die Veröffentlichung beschränkende Formulierung verzichtet. Dies begrüße ich ausdrücklich.

Meine Einschätzung habe ich auch dem Bundeskanzleramt mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Schultze